

S A T Z U N G

über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze vom 14.05.1987 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 05.06.2023

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

	Betrag in Euro ab 01.01.2019
1. Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister	250,-
2. Stellv. Stadtbrandmeisterin oder stellv. Stadtbrandmeister	175,-
3. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister	
a) eines Feuerwehrsicherheitspunktes	100,-
b) eines Feuerwehrstützpunktes	90,-
c) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	75,-
4. Stellv. Ortsbrandmeisterin oder stellv. Ortsbrandmeister	
a) eines Feuerwehrsicherheitspunktes	50,-
b) eines Feuerwehrstützpunktes	45,-
c) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	40,-
5. Stadtsicherheitsbeauftragte oder Stadtsicherheitsbeauftragter	40,-
6. Stadtausbildungsleiterin oder Stadtausbildungsleiter	45,-
a) Stellv. Stadtausbildungsleiterin oder stellv. Stadtausbildungsleiter	25,-
7. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	

a) Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart	45,-
b) Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	25,-
c) Ortsjugendfeuerwehrwartin oder Ortsjugendfeuerwehrwart	25,-
d) Stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin oder Stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart	15,-
8. Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart	
a) Stadtkinderfeuerwehrwartin oder Stadtkinderfeuerwehrwart	45,-
b) Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwartin oder Stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart	25,-
c) Leiterin oder Leiter der Kinderfeuerwehr	25,-
d) stellv. Leiterin oder Leiter der Kinderfeuerwehr	15,-
9. Gerätewartin oder Gerätewart	
a) eines Feuerwehrsicherpunktes (je 5 Gerätewarte inkl. Atemschutzgerätewart)	45,-
b) eines Feuerwehrstützpunktes (je 3 Gerätewarte inkl. Atemschutzgerätewart)	35,-
c) einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	
• Grundbetrag	25,-
• Steigerungsbetrag je Fahrzeug / Boot	8,-
• Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart	35,-
d) Gerätewart mit Sonderaufgaben	20,-
10. Stadtzeugwartin oder Stadtzeugwart	45,-
11. Stadtfeuerwehrpressesprecherin oder Stadtfeuerwehrpressesprecher	25,-
12. Schriftwartin oder Schriftwart des Stadtkommandos	15,-
13. Leiter oder Leiterin des Tauchdienstes	40,-

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Ausübung der Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten, Bekleidungsgeld, Telefongebühren, Schreibmaterial u. ä.) sowie der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles abgegolten.
- (4) Unabhängig von Absatz 3 werden gemäß § 44 (2) NKomVG als Fälle außergewöhnlicher Belastung und nicht vorhersehbare Tätigkeiten, Einsätze, angeordnete Übungen, feuerwehrtechnische Lehrgänge und Seminare sowie durch

die Stadt angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb der Stadt Seelze anerkannt. In diesen Fällen wird der nachgewiesene Verdienstaussfall im Rahmen des § 5 erstattet und bei Dienstreisen Reisekosten entsprechend § 4 gewährt.

§ 2 Ausübung mehrerer Funktionen

Nimmt eine Feuerwehrfrau oder ein Feuerwehrmann mehrere mit Aufwandsentschädigungen verbundene Funktionen wahr, so erhält sie oder er für jede Funktion den vorgesehen Entschädigungssatz.

§ 3 Übergang im Vertretungsfall

- (1) Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 1 länger als drei Monate ununterbrochen verhindert, seine Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des vierten Monats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, der die Funktion eines zu Vertretenden nach Abs. 1 wahrzunehmen hat, erhält mit Beginn des vierten Monats drei Viertel der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Die nach § 1 an den Vertreter gezahlte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 4 Dienstreisen

- (1) Von der Stadt Seelze angeordnete bzw. genehmigte Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes werden nach dem geltenden Reisekostenrecht vergütet.
- (2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Reise schriftlich unter Angaben des Grundes bei der Stadt Seelze zu stellen.

§ 5 Verdienstaussfallentschädigung

- (1) Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze wird Verdienstaussfall nach den Bestimmungen der §§ 32 und 33 NBrandSchG gewährt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, der nachgewiesene Verdienst- / Einnahmeausfall erstattet.
Die Höchstgrenze dafür liegt bei 36,00 € je Stunde, für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche.

- (3) Notwendige und nachweislich erbrachte Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, werden nach den Bestimmungen des § 33 Absatz 2 NBrandSchG maximal bis zu einer Höhe des derzeit gültigen gesetzlichen Mindestlohnes je Stunde, erstattet.

§ 6 Auslagenersatz in anderen Fällen

Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Seelze, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Feuerwehr entstehen, erstattet.

Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grunde nach vorher als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.

§ 7 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden nachträglich und jeweils zum Quartalsende gezahlt.
- (2) Reisekosten, Auslagenersatz, Verdienstaufschlag und sonstige Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	14.05.1987	Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 28 vom 16.07.1987	"Umschau" Nr. 31 vom 29.07.1987	01.08.1987	Neufassung der Satzung
1. Änderung	27.06.1991	Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 31 vom 01.08.1991	"Umschau" Nr. 34 vom 21.08.1991	22.08.1991	§§ 1
2. Änderung	21.10.1997	Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 46 vom 13.11.1997	"Umschau" Nr. 47 vom 19.11.1997	20.11.1997	§§ 4,5

3. Änderung	20.01.2000	Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 05 vom 03.02.2000	"Umschau" Nr. 12 vom 22.03.2000	01.01.1999	§§ 1,5
4. Änderung	21.06.2001	Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 28 vom 19.07.2001	"Umschau" Nr. 32 vom 08.08.2001	01.08.2001 01.01.2002	§§ 1,8,9 §5 (2+4)
5. Änderung	27.04.2006	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 21 vom 24.05.2006	"Umschau" Nr. 21 vom 21.06.2006	25.05.2006	§§ 1
6. Änderung	02.05.2019	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 19 vom 16.05.2019	"Umschau" Nr. 20 vom 15.05.2019	01.01.2019	§§ 1 - 5
7. Änderung	05.06.2023	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 7 vom 15.06.2023	Ab 01.05.2023: Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze unter Bekanntmachungen	01.01.2023	§ 1 Nr. 6a) und 13, § 2 § 5 (3)

*Ab 01.05.2023 erfolgt die Hinweisbekanntmachung über einen Zeitraum von 2 Wochen über die Homepage der Stadt Seelze unter Bekanntmachungen:

<https://www.seelze.de/buergernah/rathaus/bekanntmachungen/>